



Medienmitteilung

Geordnete Rückabwicklung der Wegkosten Spitex

Solothurn, 29. November 2019 – Das Versicherungsgericht hat entschieden: Bei Patientinnen und Patienten dürfen keine Beiträge an die Wegkosten eingezogen werden. Somit müssen die 2019 eingezogenen Beiträge an die Patientinnen und Patienten zurückbezahlt werden. Dazu empfehlen Kanton und VSEG den Gemeinden jetzt ein einheitliches Vorgehen.

Gemäss langjähriger Praxis konnten Spitex-Organisationen bisher bei Patientinnen und Patienten einen Beitrag für die Anfahrt verlangen. Seit dem kürzlich ergangenen Urteil des kantonalen Versicherungsgerichtes ist diese Regelung nicht mehr zulässig: Die Wegkosten seien Teil der Pflege und damit vollumfänglich in die Tarifberechnung miteinzubeziehen.

Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der Regierungsrat haben bereits angekündigt, dass sie das Urteil umsetzen werden. Dafür erarbeiteten sie in den letzten Wochen gemeinsam mit dem kantonalen Spitexverband und den Branchenorganisationen für die privaten Spitexanbieter sowie für die freiberuflichen Pflegefachpersonen ein Vorgehen zur Rückabwicklung. Die Einwohnergemeinden haben die entsprechenden Empfehlungen nun erhalten.

Automatische Rückabwicklung für 2019

Patienten und Patientinnen, welche 2019 Wegkosten für Pflegeleistungen bezahlt haben, sollen diese möglichst unkompliziert zurückerhalten. Sie werden von den Spitexdienstleistenden in den kommenden Wochen schriftlich kontaktiert und erfahren so, welchen Betrag sie zu Gute haben. Personen mit Ergänzungsleistungen müssen zusätzlich mitteilen, ob sie bereits von der Ausgleichskasse für die Wegkosten eine Entschädigung erhalten haben. Diese werden vom Rückvergütungsbetrag abgezogen. Wegkosten, die bei Anfahrten von Haushalthilfen oder des Mahlzeitendienstes verlangt wurden, werden nicht zurückerstattet. Diese Dienstleistungen gehören nicht zur Pflege.

Kein Automatismus für Wegkosten vor 2019

Vereinzelt haben Spitexdienstleistende bereits ab 2016 Wegkostenbeiträge eingezogen. Auch diese können zurückverlangt werden. Da dies aber nur einzelne Patientinnen und Patienten betrifft und nur sie alle nötigen Daten für eine Rückabwicklung haben, müssen sie dafür ein Gesuch stellen. Am 15. Dezember 2019 werden Empfehlungen, ein Merkblatt und ein Gesuchsformular auf der Homepage des ASO aufgeschaltet. Das Gesuchsformular muss in der Gemeinde eingereicht werden; sie entscheidet auch darüber.